

# Bauvorhaben Kölner Str./Pestalozziweg in Rösrath

## Artenschutzprüfung – Stufe II hinsichtlich Fledermäuse und Vögel

Stand: November 2020

Auftraggeber:

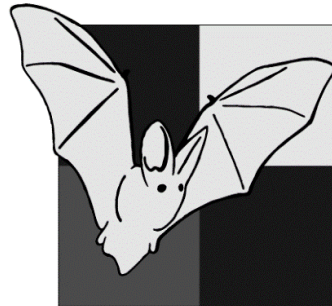
OSMAB Holding AG

Leibnizpark 4

51503 Rösrath

Auftragnehmerin:

Faunistik & Umweltplanung  
Mechtild Höller  
Diplombiologin VBIO  
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten  
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31  
51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: [me.hoeller@t-online.de](mailto:me.hoeller@t-online.de)

Mitarbeit: Stephan Risch (Ökologe)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Fragestellung	1
2.	Vorgehen und Methoden	2
2.1	Fledermäuse	2
2.2	Vögel	2
3.	Ergebnisse	3
3.1	Fledermäuse	3
3.1.1	Ausflugbeobachtungen	3
3.1.2	Kurze Beschreibung der Arten und Ergebnisse	8
3.1.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	11
3.2	Vögel	14
3.2.1	Untersuchungsgebiet aus avifaunistischer Sicht	14
3.2.2	Grundsätzliche Bewertung der Ergebnisse,	17
4.	Eingriffsbewertung	20
4.1	Fledermäuse	21
4.2	Vögel	22
5.	Maßnahmenempfehlungen	23
5.1	Fledermäuse	23
5.2	Vögel	26
6.	Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung	27
6.1	Fledermäuse	27
6.2	Brutvögel	28
7.	Zusammenfassung	30
8.	Literatur	31

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild, Eingriffsbereich rot umrandet (Quelle: TimOnline.de, verändert).....	1
Abbildung 2: Lageplan mit Beobachtungsstandorten .....	4
Abbildung 3: Zwergfledermaus Zwischenquartier an Wohnhaus (roter Kreis) .....	12
Abbildung 4: Beispiel einer Baumhöhle auf dem Grundstück Pestalozziweg 6, Rösrath .....	12
Abbildung 5: BV Kölner Str./Pestalozziweg Rösrath, Fledermausbestandskarte.....	13
Abbildung 6: BV Kölner Str./Pestalozziweg Rösrath, Bewertungsrelevante Beobachtungen	19
Abbildung 7: Planungsentwurf Kölner Str. 51, Pestalozziweg 6 in Rösrath .....	20
Abbildung 8: Hinweise zur Wahl geeigneter Lampen im Außenbereich.....	25

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage mit nachgewiesenen Arten.....	3
Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausart .....	8
Tabelle 3: Ergebnisse der avifaunistischen Bestandsaufnahme Teilfläche A .....	15
Tabelle 4: Ergebnisse der avifaunistischen Bestandsaufnahme Teilfläche B .....	16

## Anhang

Brutzeitcodes Seite 33

Protokolle Artenschutzprüfung (ASP) Teil A und Teil B: Seite 34-37

## 1. Anlass und Fragestellung

Die OSMAB Holding AG, Leibnizpark 4 in Rösrath plant eine Neubebauung der Grundstücke Kölner Straße 50 und Pestalozziweg 6 (teilweise) in Rösrath. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau der Bestandsgebäude und die Entfernung der Gehölze im Eingriffsbereich, dieser entspricht dem Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kölner Straße, im Osten und teilweise im Süden an den Pestalozziweg und im Südwesten an Wohnbebauung und umfasst die Flurstücke 1919, 1920, 2404, 2406 und 316/3. Die Flächengröße beträgt ca. 6.900 qm (rot umrandeter Bereich in Abbildung 1).

Um Beeinträchtigungen nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für planungsrelevante Tierarten durch das Vorhaben zu beurteilen, wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe I (Höller 2020) angefertigt mit dem Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen zur Fledermaus- und Vogelfauna und eine Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung – Stufe II erforderlich sind. Die Kartierungen der Fledermäuse und Vögel erfolgten zwischen Mai und August 2020 im Plangebiet und direktem Umfeld. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung von Fledermausquartieren und Vogelbrutplätzen.



Abbildung 1: Luftbild, Eingriffsbereich rot umrandet (Quelle: TimOnline.de, verändert)

## 2. Vorgehen und Methoden

### 2.1 Fledermäuse

Zur Erfassung von Quartieren erfolgten 4 abendliche Beobachtungen der Gebäude Kölner Straße 50 und der Baumhöhlen auf dem Grundstück Pestalozzistr. 6 ab der frühen Dämmerung bis eine Stunde nach Sonnenuntergang auf ausfliegende Fledermäuse. Für die Fledermausuntersuchung kamen folgende Geräte und Methoden zum Einsatz: Horchboxen, Ultraschalldetektor- und Sichtbeobachtung, Rufaufnahmen (ggf. Soundanalyse auf dem PC), Handscheinwerfer, Fernglas.

**Ultraschalldetektoren:** Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über einen eingebauten Lautsprecher für den Menschen hörbar sind. Der Vorteil der Methode ist, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Artansprache mit dem Detektor ist in jedem Falle durch visuelle Erfassung zu ergänzen. Bei dem verwendeten Gerät handelt es sich um den Ultraschalldetektor D240X (Pettersson, Schweden). Das Gerät arbeitet mit dem Frequenzmischerverfahren und verfügt zusätzlich über eine Zeitdehnungsfunktion. Die Aufnahmen können gespeichert werden und, wenn erforderlich, am PC nachbearbeitet werden.

**Horchboxen:** Um Fledermausaktivitäten über einen längeren Zeitraum, in der Regel die gesamte Nacht, zu erfassen, kamen digitale Horchboxen zum Einsatz. Eingesetzt wurden zwei Geräte vom Typ D500X der Fa. Pettersson, die vor den Ausflugbeobachtungen auf dem Dachboden aufgebaut, am kommenden Morgen abgebaut und mit dem Programm Batsound ausgewertet wurden.

**Durchführung der Kartierungen:** Es wurden vier abendliche Ausflugbeobachtungen während der Wochenstubenzeit und Paarungszeit der Fledermäuse 2020 durchgeführt. Das Fledermausartenspektrum wurde mittels Sicht- und Ultraschalldetektor-Beobachtung erfasst. Nach Feststellung fliegender Fledermäuse erfolgte die Bestimmung durch visuelle Erfassung von Silhouette, Größe, Flughöhe, Flugverhalten und, sofern erkennbar, Fellfärbung (KLAWITTER & VIERHAUSEN 1981). Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren richtet sich nach AHLÉN (1990 a, b), TUPINIER (1996), BARATAUD (2015), LIMPENS & ROSCHEN (2005) und SKIBA (2014). Die Kartierungen fanden bei günstiger Witterung statt.

### 2.2 Vögel

Für die Erfassung der Avifauna, insbesondere im Hinblick auf den Bestand an Brutvögeln, wurde das Gebiet an 4 Terminen in den Vormittagsstunden aufgesucht. Die

Brutvogelkartierung erfolgt akustisch auf der Basis singender, revieranzeigender Männchen in Verbindung mit sonstigen Beobachtungen. Eine gezielte Suche nach Nestern der Gebüschbrüter sowie eine Inspektion eventuell vorhandener Höhlen zur Brutzeit wurden nachfolgend nicht durchgeführt.

Status der Arten und die Anzahl möglicher Brutpaare wird in Anlehnung an die in ornitho.de verwendeten, international bekannten Brutzeitcodes (siehe Anhang) grob abgeschätzt und in den Tabellen 3 und 4 so definiert. Überfliegende Vögel ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet (z.B. Mauersegler) werden nicht aufgeführt.

### **3. Ergebnisse**

#### **3.1 Fledermäuse**

Sommerquartierpotenzial bietet der Dachstuhl des Wohnhauses, Spalten im Traufenbereich der NW-Seite, hinter Attiken der SW-Seite und hinter der Schieferverkleidung der Dachgaube (NO). Weitere Sommerquartiermöglichkeiten befinden sich in Baumhöhlen in einer Weide und in den Apfelbäumen auf dem Grundstück Pestalozzistraße 6. Der Bewuchs im Plangebiet bietet mit Insektenaufkommen Nahrungshabitate.

##### **3.1.1 Ausflugbeobachtungen**

Zwischen Mai und August 2020 erfolgten vier abendliche Ausflugbeobachtungen mit 2 Fachbearbeitern. Um alle relevanten Gebäudeteile beobachten zu können, wurden die Beobachtungsstandorte regelmäßig gewechselt. Während und nach den Ausflugbeobachtungen wurde das Fledermausartenspektrum mittels Ultraschalldetektor- und Sichtbeobachtung erfasst.

In Tabelle 1 sind die Begehungstage mit Witterungsbedingungen und Artnachweisen aufgelistet. Die Artnachweise mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad sind Tabelle 2 zu entnehmen.

**Tabelle 1: Begehungstage mit nachgewiesenen Arten**

<b>Datum</b>	<b>Zwergfleder- maus</b>	<b>Rauhautfleder- maus</b>	<b>Abendsegler</b>	<b>Myotis species</b>
25.05.2020	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
24.06.2020	<b>X</b>			<b>X</b>
23.07.2020	<b>X</b>			<b>X</b>
23.08.2019	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>

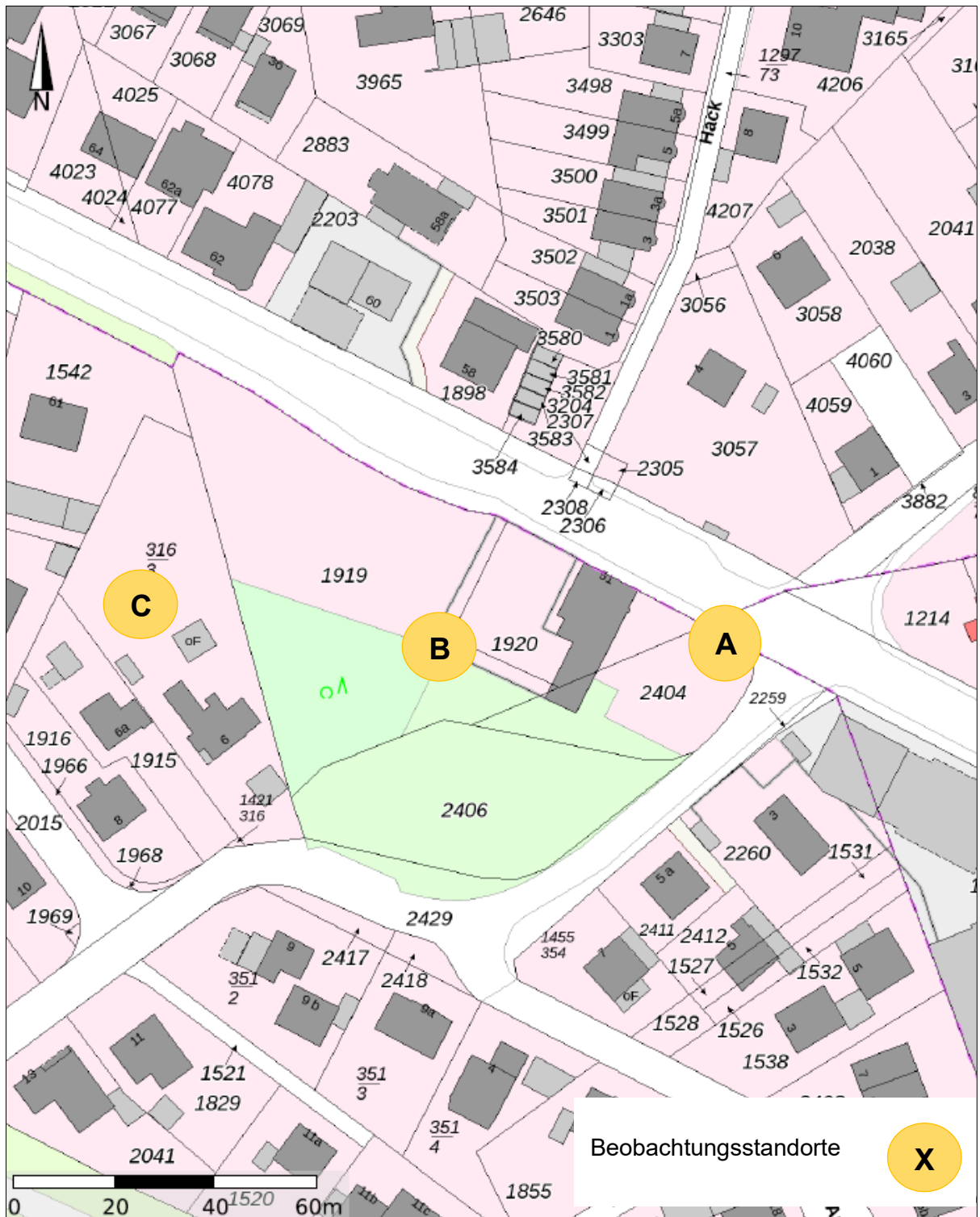


Abbildung 2: Lageplan mit Beobachtungsstandorten (Quelle: GEObasis.NRW, verändert)

**1. Termin 25.05.2020: Sonnenuntergang 21:33, 18/15°C, LF 57%, unbewölkt, leichter Wind, Beginn 21:00 Uhr, Ende 22:45 Uhr**

Grundstück Kölner Str. 51 (Position siehe Abb. 2):

- (B) Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 21:45 (12 Minuten nach Sonnenuntergang), eine von Westen nach Osten durchfliegende Zwergfledermaus.
- (A) Zweite Beobachtung 21:55 Zwergfledermaus fliegt von Norden über Kölner Str. Richtung Garten.
- (B) 22:28 eine durchfliegende Rauhautfledermaus.
- Garten 22:40 Myotis spec. durchfliegend, 1 Zwergfledermaus jagend.

Es konnten keine konkreten Ein- oder Ausflüge aus Wohnhaus und Anbauten, Werkstatttrüme festgestellt werden.

Grundstück Pestalozzistr. 6 (Position C siehe Abb. 2):

- Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 21:50 (17 Minuten nach Sonnenuntergang), eine von Norden nach Süden durchfliegende Zwergfledermaus,
- 22:00 eine an den Obstbäumen jagende Zwergfledermaus
- 22:01 eine von Norden nach Süden durchfliegende Zwergfledermaus,
- 22:15 und 22:20 je eine suchende Zwergfledermaus,
- 22:30 Abendsegler jagend.

Konkrete Ein- oder Ausflüge aus den Höhlen der Apfelbäume konnten nicht festgestellt werden.

Begehung direktes Umfeld ab 22:30 Uhr: kein akustischer Kontakt.

**2. Termin 24.06.2020: Sonnenuntergang 21:53, 27/22°C, LF 34%, leicht bewölkt, leichter Wind, Beginn 21:30, Ende 23:00 Uhr**

Grundstück Kölner Str. 51 (Position siehe Abb. 2):

- (A) Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 22:00 (7 Minuten nach Sonnenuntergang), eine über das Dach des Wohnhauses nach Osten fliegende Zwergfledermaus.
- (B) Zweite Beobachtung 22:05 zwei aus Dach des Wohnhauses fliegende Zwergfledermäuse Richtung Garten.
- (B) 22:10 bis 22:20 zwei Zwergfledermäuse fliegen aus südwestlicher Ecke des Wohnhausdachs in Richtung Garten, eine jagende Zwergfledermaus im Hof.
- Garten 22:30 Myotis spec. durchfliegend, 1 Zwergfledermaus im Westen des Gartens jagend.

Es konnten zwei konkrete Ausflüge aus dem Dach des Wohnhauses festgestellt werden.

Grundstück Pestalozzistr. 6 (Position C siehe Abb. 2):

- Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 22:05 (12 Minuten nach Sonnenuntergang), zwei von Nordost nach Südwest durchfliegende Zwergfledermäuse.
- 22:15 bis 22:35 drei Beobachtungen jagender Zwergfledermäuse an den Gehölzen.

Konkrete Ein-/Ausflüge aus den Höhlen der Apfelbäume konnten nicht festgestellt werden.

Begehung direktes Umfeld ab 22:45 Uhr: kein akustischer Kontakt.

### **3. Termin 23.07.2020: Sonnenuntergang 21:34, 23/21°C, LF 32%, leicht bewölkt, leichter Wind, Beginn 21:00 Uhr, Ende 22:45 Uhr**

Grundstück Kölner Str. 51 (Position siehe Abb. 2):

- (A) Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 21:35 (1 Minute nach Sonnenuntergang), eine von Westen nach Osten durchfliegende Zwergfledermaus.
- (A) Zweite Beobachtung 21:43 Zwergfledermaus fliegt von Westen über Dach des Wohnhauses nach Südosten.
- (B) 21:50 bis 21:58 vier Zwergfledermäuse von Südwestecke des Wohnhausdachs Richtung Garten.
- (B) 22:00 zwei ausfliegende Zwergfledermäuse aus Dach beobachtet, Jagdflug im Hof neben Werkstatttruine.
- (B) 22:15 zwei durchfliegende Zwergfledermäuse.
- Garten 22:30 eine Zwergfledermaus jagend.

Es konnten vier konkrete Ausflüge aus dem Dach des Wohnhauses beobachtet werden.

Grundstück Pestalozzistr. 6 (Position C siehe Abb. 2):

- Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 21:35 (1 Minuten nach Sonnenuntergang) jagende Zwergfledermaus an Gehölzen.
- 21:42 bis 22:30 sechsmal eine jagende und viermal durchfliegende Zwergfledermäuse von NO nach SW beobachtet.

Konkrete Ein- oder Ausflugflüge aus den Höhlen der Apfelbäume konnten nicht festgestellt werden.

Begehung direktes Umfeld ab 22:30 Uhr: kein akustischer Kontakt.



**4. Termin 23.08.2020: Sonnenuntergang 20:38, 25/23°C, LF 69%, leicht bewölkt, kein Wind, Beginn 20:00, Ende 22:00 Uhr**

Grundstück Kölner Str. 51 (Position siehe Abb. 2):

- (B) Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 21:00 (22 Minuten nach Sonnenuntergang) eine suchende Zwergfledermaus.
- (B) 21:05 bis 21:13 eine von Norden nach Süden durchfliegende Zwergfledermaus, zwei aus Südwestecke des Wohnhausdachs ausfliegende Zwergfledermäuse (Abb. 3).
- (A) 21:20 bis 21:25 drei Zwergfledermäuse von Siedlung im Norden entlang Pestalozzistr. nach Süden.
- (B) 21:30 eine durchfliegende Fledermaus der Gattung Myotis.  
Ab 21:35 Soziallaute Zwergfledermaus.
- Garten 21:50 bis 22:10 drei Kontakte suchender Zwergfledermäuse, zwei an der Hecke zur Pestalozzistraße jagende Zwergfledermäuse.

Es konnten zwei konkrete Ausflüge aus dem Dach des Wohnhauses beobachtet werden.

Grundstück Pestalozzistr. 6 (Position C siehe Abb. 2):

- Erster akustischer Kontakt und Beobachtung 21:00 (22 Minuten nach Sonnenuntergang) zwei von Osten nach Westen durchfliegende Zwergfledermäuse an Gehölzen
- 21:20 Abendsegler jagend.
- 21:45 bis 21:53 zwei jagende Zwergfledermäuse an Gehölzen.
- 21:55 Abendsegler jagend.
- 22:03 bis 22:07 drei Kontakte suchender Zwergfledermäuse.

Konkrete Ein- oder Ausflugsflüge aus den Höhlen der Apfelbäume konnten nicht festgestellt werden.

Begehung direktes Umfeld ab 22.10 Uhr: kein akustischer Kontakt.

Bei den vier Kartiergängen von Mai bis August 2020 wurden drei Fledermausarten nachgewiesen: Zwerg-, Rauhauffledermaus, Abendsegler und eine nicht determinierte Art der Gattung Myotis, die in Tabelle 2 mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad aufgelistet werden.

**Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausart mit Schutzstatus, Einstufung Rote Liste BR und NRW (Meinig et al. 2020/2011), Erhaltungszustand ATL/KON Region**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL Anhang	Schutz-status	RL BR	RL NRW gesamt/ Bergland	EHZ NRW (KON/ATL)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§ + §§	*	*/*	günstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§ + §§	*	rep. R/– zieh. */*	günstig
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§ + §§	V	rep. R/– zieh. V/V	günstig
Myotis spec. <sup>1</sup>	<i>Myotis spec.</i>	IV	§ + §§	entfällt	entfällt	entfällt

**Abkürzungen:**

- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- § besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- RL Rote Liste
- \* ungefährdet
- R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- rep. reproduzierend
- zieh. ziehend

**3.1.2 Kurze Beschreibung der Arten und Ergebnisse**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art:** Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, sie siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in bzw. an Gebäuden, gelegentlich nutzt sie Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen je nach Witterung im April/Mai die Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere). Nach der Auflösung der Wochenstuben besetzen territoriale Männchen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen (TAAKE & VIERHAUS 2004).

**Gefährdung und Schutz:** Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) und der Roten Liste der BRD (MEINIG et al. 2020) als „nicht gefährdet“ (\*) eingestuft.

<sup>1</sup> Nicht determinierte Arten der Gattung *Myotis* werden als *Myotis spec.* angesprochen.

Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und nach Anl. 1, Sp. 2 BArtSchV „besonders geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHEDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2016). Der Erhaltungszustand wird für die atlantische/kontinentale Region in NRW als günstig angegeben.

**Regionale Vorkommen:** Die Zwergfledermaus weist in der atlantischen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV 2020). Es liegen Nachweise für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5109 vor (LANUV 2020).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Bei den Kartiergängen 2020 konnten jagende und durchfliegende Zwergfledermäuse ab der frühen Dämmerung im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Als Nahrungshabitate wurde die Vegetation (Gehölze, Stauden) auf den beiden Grundstücken genutzt. Maximal jagten dort 2 Zwergfledermäuse gleichzeitig. Im Juni, Juli und August konnten zwischen 2 und 4 aus dem Dach des Wohnhauses ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden. Hier befindet sich ein Zwischenquartier der Art (Abb. 3 und 5) Die Nachweisorte sind der Fledermausbestandskarte in Abbildung 5 zu entnehmen.

### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

**Allgemeine Angaben zur Art:** Die Rauhautfledermaus zählt zu den waldbewohnenden Fledermausarten. Sommerquartiere der Rauhautfledermäuse befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen und auch in Fledermauskästen. Zum Überwintern suchen sie Felsspalten, Höhlen und bodennahe Verstecke, z. B. Holzstapel, auf. Die Wochenstuben werden ab April bezogen. Die Jungen werden im Juni geboren und sind ab Mitte Juli flügge. Rauhautfledermäuse gehören zu den weitwandernden Arten. Sie ziehen ab August von Nordost- nach Südwesteuropa, im Frühjahr umgekehrt. Auf ihren Wanderungen durchqueren sie das Rheinland. Rauhautfledermäuse fliegen gradlinig, und weniger wendig als Zwergfledermäuse, zwischen 4 und 15 m hoch. Sie orientieren sich an linearen Strukturen und jagen auf Wegen, Schneisen und an Gehölzen, aber auch über Wasser (MESCHEDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2016).

**Gefährdung und Schutz:** Die Rauhautfledermaus gilt laut Roter Liste NRW (MEINIG et al. 2011) ziehend als „ungefährdet“ (\*), reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“ (R). In der Roten Liste Deutschlands wird sie unter „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ (G) (MEINIG et al. 2020) gelistet. Die Art ist gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“. Neben der Zerschneidung von Flugrouten u.a. durch Straßen- und Wegebau gelten Quartiermangel und Quartierverlust als Ursachen der

Gefährdung. Allgemein gilt, dass bestehende Quartiere zu schützen sind, z.B. Altholz mit Baumhöhlen (MESCHEDE & HELLER 2000). Laut LANUV (2020) weist die Rauhautfledermaus in der atlantischen/kontinentalen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

**Regionale Vorkommen:** Die Rauhautfledermaus ist als wandernde Art während der Durchzugs- und Paarungszeit besonders im Tiefland von NRW weit verbreitet (LANUV 2020). Es liegen Nachweise der Art für den Quadrant 1 im Messtischblatt MTB 5109 vor (LANUV 2020).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Am 25.05.2020 gelang ein Einzelnachweis einer durchfliegende Rauhautfledermaus im Hof/Garten. Die Höhlungen in den Obstbäumen im Garten, Pestalozziweg 6 weisen geeignete Sommerquartiere für die baumbewohnende Art auf. Die Nachweisorte sind der Fledermausbestandskarte in Abbildung 5 zu entnehmen.

### **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**Allgemeine Angaben zur Art:** Abendsegler zählen zu den Waldfledermäusen. Sommerquartiere befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen und auch in Fledermauskästen. Die meisten Wochenstubenkolonien liegen in Nordostdeutschland. Zum Überwintern suchen Abendsegler bevorzugt tiefe Baumhöhlen. Abendsegler gehören zu den weitwandernden Arten. Teile der Populationen wandern im Frühling von Südwest nach Nordost, im Spätsommer umgekehrt. Die Männchen besetzen im Spätsommer Paarungsquartiere und locken mit arttypischen Balzrufen die Weibchen dorthin. Abendsegler beginnen früh mit der Jagd. Sie jagen im freien Luftraum in Höhen zwischen 10 und 50 Meter über Bäumen, Waldlichtungen, auch über Offenlandbereichen (Viehweiden), je nach Insektenangebot auch tiefer (DIETZ et al. 2016).

**Gefährdung und Schutz:** In der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) gilt der Abendsegler „ziehend“ als „Art der Vorwarnliste“ (V), reproduzierend als „extrem selten“ (R). Nach der Roten Liste BRD (MEINIG et al. 2020) gilt die Art als „Art der Vorwarnliste“ (V). Abendsegler sind gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“. Abendsegler zählen zu den baumbewohnenden Fledermausarten. Als Hauptursache der Gefährdung gilt der Verlust von geeigneten Quartierbäumen durch Fällung alter Bäume mit Baumhöhlen. Der Quartiermangel kann teilweise durch Fledermauskästen ausgeglichen werden (DIETZ et al. 2016). Laut LANUV (2020) weist der Abendsegler in der atlantischen/kontinentalen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

**Regionale Vorkommen:** Abendsegler treten in NRW hauptsächlich zur Zugzeit und im Winter auf. Mehrere Balz- und Winterquartiere und sechs Wochenstuben sind für das Rheinland bekannt. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands zeigen sich dagegen größere

Verbreitungslücken (LANUV 2020). Es liegen Nachweise der Art für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5109 vor (LANUV 2020).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Am Abendsegler wurde jagend über dem Grundstück Pestalozziweg 6 am 25.05. und am 23.08.2020. Quartiere der Baumfledermaus könnten sich in Bäumen des Königsforsts befinden, der in einer Entfernung von 500 Meter Luftlinie im Südwesten beginnt. Die Nachweisorte sind der Fledermausbestandskarte in Abbildung 5 zu entnehmen.

### **Myotis spec.**

Rufe einer nicht determinierten Art der Gattung *Myotis* wurden im Garten des Grundstücks Kölner Str. 51 im Osten aufgezeichnet, bei denen aufgrund der kurzen Verweildauer keine Bestimmung auf Artniveau gelang.

### **3.1.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Auf den Grundstücken Kölner Str. 51 und Pestalozziweg 6 (teilweise) in Rösrath konnten bei den Untersuchungen 2020 drei Fledermausarten nachgewiesen werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Die Gärten auf beiden Grundstücken bieten mit Bäumen, Sträuchern und Stauden Nahrungshabitats für die nachgewiesenen Fledermäuse. An der südwestlichen Ecke/Kante des Wohnhausdachs wurden an drei Abenden ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet. Maximal wurden im Juli 2020 vier ausfliegende Tiere gesichtet, das Sommerquartier wird als Zwischenquartier genutzt.

Nachweise für eine Wochenstube der gebäudebewohnenden Zwergfledermäuse wurden bei den Ausflugbeobachtungen 2020 nicht erbracht.

Weitere Ausflüge wurden während der abendlichen Untersuchungen nicht beobachtet. Eine Besiedlung der Baumhöhlen in den Obstbäumen (Bsp. Abb. 4), z.B. durch Rauhautfledermäuse, zu einem anderen Zeitpunkt kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Keller des Wohnhauses sind wegen fehlender Hang- und Versteckmöglichkeiten ungeeignet als Winterquartier für Fledermäuse.

Die Fläche im Verbund mit dem durchgrüntem besiedelten Umfeld stellt mit Nahrungshabitats, einem nachgewiesenen Sommerzwischenquartier und weiteren potenziellen Sommerquartieren (Baumhöhlen) einen günstigen Lebensraum für Fledermäuse dar.



Abbildung 3: Zwergfledermaus Zwischenquartier an Wohnhaus (roter Kreis)



Abbildung 4: Beispiel einer Baumhöhle auf dem Grundstück Pestalozziweg 6, Rösrath



Abbildung 5: BV Kölner Str./Pestalozziweg Rösrath, Fledermausbestandskarte

## **3.2 Vögel**

### **3.2.1 Untersuchungsgebiet aus avifaunistischer Sicht**

Das zur Bebauung vorgesehene Eingriffsgebiet umfasst eine Brachfläche mit Gehölzaufwuchs (Flurstück 2406 und die zwei nördlich anschließenden unbezeichneten Flurstücke), zwei geschotterte Parkplätze (Flurstücke 1919 und 2404), ein an der Straße gelegenes Wohn- und Geschäftshaus mit einem verfallenen Nebengebäude (Flurstück 1920) sowie einen kleinen Teil des östlich angrenzenden Hausgartens (Pestalozzistraße (Flurstück 316/3, teilweise) einschließlich der auf der Grundstücksgrenze stockenden dichten Hecke. Das Untersuchungsgebiet umfasst zudem das östlich anschließende Flurstück 316/3 mit einem Einfamilienhaus und dem dazugehörigen strukturreichen Hausgarten mit Nebengebäuden, kleineren Obstbäumen und einem größeren Süßkirschbaum.

Die dichte artenreiche Gehölzvegetation im Eingriffsgebiet auf den Brachen und im Bereich der Gebäuderuine ist spontan aufgewachsen und relativ jung. Es handelt sich um Birken, Eichen, Weiden, Bergahorn und Eschen sowie um Hasel, Weißdorn u.a. im Unterwuchs. Lediglich im Randbereich zur Pestalozzistraße hin sind die Bäume etwas älter und höher. Die Bodenvegetation ist im Rahmen von vorbereiteten Arbeiten bereits teilweise zerstört. Altbäume mit nennenswertem Bestand an Totholz und Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind in den Tabellen 1 und 2 nach Teilräumen differenziert zusammengestellt.



**Tabelle 3: Ergebnisse der avifaunistischen Bestandsaufnahme nach Begehungsterminen.**  
**Teilfläche A: Grundstück Kölner Straße 50, Rösrath (Flurstücke 1919 (Parkplatz), 1920 (Gebäude, Gehölze), 2406 (Gehölze), 2404 (Parkplatz) und 316 / 3 (Hausgarten, teilweise))**

	1	2	3	4	xxx	CODE	n	§§	RL D	RL NW	Bemerkungen
	A	A	A	A							
	19.05.20	26.05.20	03.06.20	10.06.20							
Amsel	x		x	x	Brut wahrscheinlich	B4	1				
Blaumeise	x	x	x		Brut möglich	A1					
Eichelhäher				x	Brut möglich	A1					
Elster		x			Gast						
Kohlmeise	x		x		Brut möglich	A1					
Mönchsgrasmücke	x		x	x	Brut wahrscheinlich	B4	2				
Rabenkrähe		x			Brut möglich						
Ringeltaube	x	x		x	Brut wahrscheinlich	B4	1				
Rotkehlchen	x				Brut wahrscheinlich	B4	2				
Zaunkönig		x	x		Brut wahrscheinlich	B4	2				
Zilpzalp	x	x	x		Brut wahrscheinlich	B4	1				
Grünfink	x	x			Brut möglich	A1					
Buntspecht			x	x	Brut möglich	A1					
Haussperling	x	x	x	x	Nahrungsgast				V	V	
Heckenbraunelle		x	x		Brut wahrscheinlich	B4	1				
Kleiber	x		x		Brut möglich	A1					
Stieglitz			x		Brut möglich	A1					
Türkentaube				x	Gast					V	

**Abkürzungen:**

CODE: Brutzeitcodes: siehe Anhang

n: geschätzte Zahl der Reviere

§§: besonders/streng geschützte Arten gemäß EU Artenschutzverordnung

RL D: Gefährdung gemäß Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG 2016).

RL NW: Gefährdung laut Rote Liste NRW (GRÜNEBERG 1018).

**Tabelle 4: Ergebnisse der avifaunistischen Bestandsaufnahme nach Begehungsterminen.  
 Teilfläche B: Haus und Garten Konegen. Flurstück 316 / 3 (teilweise)**

	1	2	3	4	Status	CODE	n	§§	RL D	RL NW	Bemerkungen
	B	B	B	B							
	19.05.20	26.05.20	03.06.20	10.06.20							
Amsel	x	x	x	x	Brut wahrscheinlich	C13	1				auch am Futter
Blaumeise	x	x			Brut möglich	A1					auch am Futter
Eichelhäher	x	x	x	x	Nahrungsgast						am Futter
Elster		x	x		Nahrungsgast						
Kohlmeise	x	x	x		Brut möglich	A1					auch am Futter
Mönchsgrasmücke	x				Brut möglich	A2					
Rabenkrähe		x		x	Nahrungsgast						am Futter
Ringeltaube		x			Nahrungsgast						
Rotkehlchen	x	x	x	x	Brut möglich	A2					auch am Futter
Zaunkönig		x			Brut möglich	A1					
Star	x	x	x	x	Nahrungsgast				3	3	Am Futter
Grünfink		x	x	x	Nahrungsgast						
Buntspecht		x			Nahrungsgast						am Futter
Haussperling	x	x	x	x	Nahrungsgast				V	V	
Heckenbraunelle		x		x	Brut möglich	A2					auch am Futter
Kleiber		x	x		Nahrungsgast						am Futter
Mittelspecht		x	x		Nahrungsgast			§§			am Futter

**Abkürzungen:**

CODE: Brutzeitcodes: siehe Anhang;

n: geschätzte Zahl der Reviere

§§: besonders geschützte Arten gemäß EU Artenschutzverordnung

RL D: Gefährdung gemäß Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG 2016)

RL NW: Gefährdung laut Rote Liste NRW (GRÜNEBERG 1018).

Bei der Beurteilung des Artenspektrums ist zu beachten, dass zu Beginn der Kartierungstätigkeit am 19. Mai 2020 die Brutzeit für einige Arten bereits weitgehend abgeschlossen ist, so dass Beobachtungen nicht mehr unbedingt auf eine Brut an diesem Ort hinweisen, wie in den Brutzeitcodes von orhitho.de vorgegeben. Dies gilt insbesondere für Meisen und Spechtarten sowie für den Star. Diese Arten streifen nach der Brut umher, ggf. auch mit den Jungvögeln, Hinweise auf territoriales Verhalten am Brutplatz z.B. durch Gesänge, Balz und Rivalität sind dann nicht mehr festzustellen – Beobachtungen im Gebiet sind dahingehend relativiert und zurückhaltend. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Hausgarten Pestalozzistraße durch die im Jahresablauf kontinuierliche Bereitstellung von Weich- und Körnerfutter für Vögel aus dem Umfeld außerordentlich attraktiv ist und von zahlreichen Arten und Individuen gezielt und regelmäßig aufgesucht wird.

### **3.2.2 Grundsätzliche Bewertung der Ergebnisse,**

Die erfasste Artengemeinschaft besteht überwiegend aus im Rheinland allgemein verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten. Drei Arten werden in den Roten Listen für das Bundesgebiet bzw. für Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Eine weitere Art, der **Mittelspecht**, ist nach der Vogelschutzrichtlinie als „streng geschützt“ gelistet und gehört nach den Vorgaben der LANUV zu den „planungsrelevanten Arten“.

#### **a) Besonders geschützte Arten**

Die „planungsrelevanten Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

#### **Mittelspecht**

Die Nachweise des Mittelspechts an zwei Tagen (siehe Tab. 4) am Futterhaus sind avifaunistisch bemerkenswert. Der Vogel flog jeweils von Osten her ein und war am 3. Juni nach Besuch am Futter im direkt danebenstehenden Kirschbaum aktiv (s. Karte in Abb. 6).

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart alter Laubwälder mit hohem Eichenanteil). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen (GEDEON et al. 2015). Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

Die Beobachtung im Untersuchungsgebiet steht mit Sicherheit in Zusammenhang mit den bekannten Vorkommen im Bereich der Bergischen Heideterrasse. In etwa 40 Metern Entfernung WSW vom Futterhaus befindet sich eine große Eiche (s. Karte in Abb. 6), die

möglicherweise als Lebensraum oder Trittsteinbiotop für Individuen aus den Wäldern der weiter östlich gelegenen Wahner Heide gelten kann.

Beobachtungen im Eingriffgebiet liegen nicht vor, es ist aber denkbar, dass die eher jungen Gehölze zumindest gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden – der Mittelspecht ist nach Auskunft des Eigentümers Pestalozziweg 7, Herr Konegen, im seinem Garten eine regelmäßige Erscheinung am Futterplatz und an einer Badestelle – die Bedeutung der Eingriffsfläche ist aber aufgrund des fehlenden Altbaumbestandes (s.o.) als gering zu bewerten.

## **b) Gefährdete Arten**

### **Türkentaube** (NRW: Vorwarnliste)

Die siedlungstypische Türkentaube konnte lediglich einmal auf dem First des Hauses Kölner Straße ruhend gesehen werden. Eine besondere Beziehung zum UG ist nicht erkennbar.

### **Haussperling** (Deutschland: Vorwarnliste, NRW: Vorwarnliste)

Der Haussperling ist im Umfeld der Eingriffsfläche häufig. Brutplätze liegen in und an Einfamilienhäusern (s. Karte in Abb. 6) und möglicherweise in Nistkästen. Direkt am Haus Kölner Straße 51 konnte die Art nicht beobachtet werden.

### **Star** (Deutschland: Bestand gefährdet; NRW: Bestand gefährdet)

Kleine Gruppen aus Altvögeln und diesjährigen Jungvögeln suchten die im Garten Pestalozziweg 7 angelegten Futterstellen in hoher Frequenz auf. Brutplätze, welche zur Kartierungszeit durch die lauten Bettelrufe von Jungvögeln der zweiten Brut kaum zu überhören wären, konnten in und an Gebäuden sowie in den Baumbeständen nicht beobachtet werden.

## **c) Gebäudebrüter**

Auf mögliche Brutplätze von Gebäudebrütern z.B. Mauersegler, Schwalben, Hausrotschwanz, Star, Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling sowie Bachstelze wurde insbesondere Am Haus Kölner Straße 51 ausdrücklich geachtet. Beobachtungen die auf einen möglichen Niststandort im oder am Gebäude hinweisen liegen nicht vor.

## **d) Nester/Horste**

In einem Baum am Rande des verfallenen Gebäudes, vom Schotterparkplatz aus sichtbar, befindet sich ein mittelgroßer Horst (s. Karte in Abb. 6). Diese kann vielleicht der Rabenkrähe zugeordnet werden oder es handelt sich um ein nicht vollendetes oder verfallenes Elsternnest.

Aktivitäten von Vögeln am oder im Umfeld des Horstes die auf einen Besatz zum Zeitpunkt der Kartierung hindeuten konnten nicht beobachtet werden.

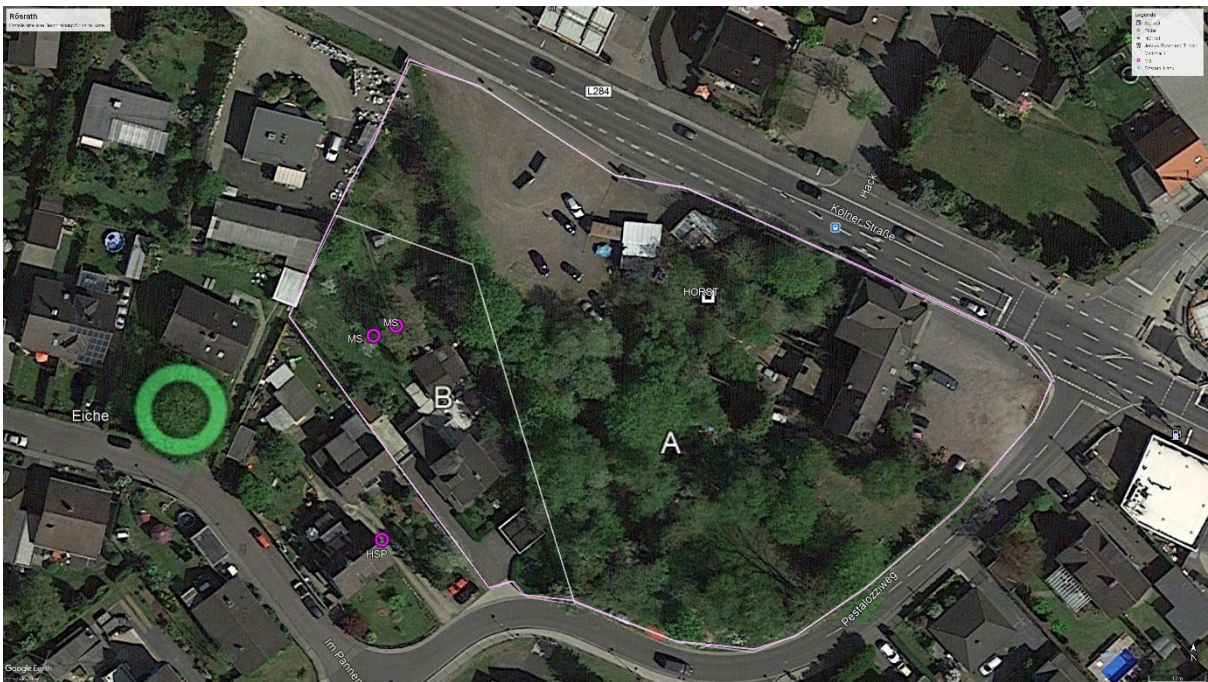






Abbildung 6: BV Kölner Str./Pestalozziweg Rösrath, Bewertungsrelevante Beobachtungen (Auswahl)

Legende:

- A: Grundstück Kölner Straße 51
- B: Haus und Garten Pestalozzistraße 7
- Eiche: 
- MS: Beobachtungen Mittelspecht 
- HSP: Nistplatz Haussperling 
- Horst: 



## 4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Aussterberisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage nach BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erfasst wurde 2020 der Frühjahrs- und Sommeraspekt der Fledermäuse. Nachgewiesen wurde als häufigste Art die Zwergfledermaus mit einem belegten Sommerzwischenquartier an der südwestlichen Ecke des Wohnhausdachs (s. Karte in Abb. 5). Daneben gelangen Einzelnachweise der Rauhautfledermaus und des Abendseglers. Quartierpotenzial für Rauhautfledermäuse bieten die Höhlungen an den Obstbäumen auf der zum Eingriffsbereich gehörenden Fläche des Grundstücks Pestalozzistraße 6, Rösrath.

Erkennbare Wirkfaktoren bei Baufeldfreimachung werden beschrieben und die betroffene Fledermausart bei den aufgezeigten Konfliktpunkten benannt.

### Erkennbare baubedingte Wirkfaktoren:

- K.1 Im Zuge der Planungsumsetzung (Rückbau der Gebäude) könnte es zu Individuenverlusten bei der Zwergfledermaus kommen, wenn der Beginn des Gebäudeabrisses während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) erfolgen würde (Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG).
- Bei Fällung der Obstbäume zwischen Anfang März und Anfang November könnte es zu Tötungen/Verletzungen der Rauhautfledermaus kommen (Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG).
- K.2 Einzelne Tiere der kälteresistenten Zwergfledermaus in den Spalten am Dach des Wohnhauses sind auch im Winterhalbjahr nicht auszuschließen. Eine Wegnahme von Verkleidungen und Regenrinnen mit Maschinen kann zu Tötungen führen (Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG).
- K.3 Lärm und helles Arbeitslicht in der Dämmerung können in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Abendsegler).
- K.4 Die Umsetzung des Vorhabens (insb. Abbruch der Gebäude) führt zum dauerhaften Verlust eines Sommerzwischenquartiers der Zwergfledermaus und von potenziellen Quartieren für die Rauhautfledermaus in den Baumhöhlen der Obstbäume

auf dem Grundstück Pestalozzistraße 6 (Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Satz 3 BNatSchG).

#### **Erkennbare anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Von der künftigen Wohnbebauung sind keine anlage- und baubedingten Störungswirkungen für die nachgewiesene Fledermausarten zu erwarten.

## **4.2 Vögel**

Der Einfluss der Baumaßnahmen auf die Populationen des Mittelspechtes sind als gering zu erachten. Hauptgrund für die Anwesenheit im Gebiet ist das Angebot an Futter im Hausgarten Pestalozzistraße 7. Die jungen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche sind für die Nahrungssuche bzw. die Anlage von Bruthöhlen wenig geeignet. Nester bzw. Nistplätze von Gebäudebrütern an bzw. in dem zum Abriss vorgesehenen Gebäude konnten nicht beobachtet werden. Das Konfliktpotential ist somit insgesamt als gering zu werten.

Nachfolgend werden Wirkfaktoren für die nachgewiesenen besonders geschützten Vogelart aufgezeigt.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- K.1 Im Zuge der Gebäudeabriss und Rodungen von Gehölzen könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Gebäudeabriss und Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen würden.
- K.2 Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der geplanten Umgestaltung die Gehölze und die Gebäude vollständig entfernt werden. Damit verlieren alle Vogelarten zumindest vorübergehend ihren Lebensraum und potentiellen Brutraum – die festgestellten Arten können jedoch im Umfeld auf ähnlich strukturierte Gebiete ausweichen, treten dann aber in Konkurrenz zu dem ggf. vorhandenen Brutbestand im ähnlich strukturierten Umland.
- K.3 Beim Abriss der Gebäude entsteht Unruhe, Lärm und Staub. Es wird davon ausgegangen, dass der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt, um die Belastungen für die Anwohner zu minimieren. Vergrämungs- oder sonstige erhebliche Störungswirkungen auf die dortigen Vogelarten sind nicht zu erwarten, weil die dortigen Vogelarten an aktuelle menschliche Aktivitäten (Verkehr). Für den Erhaltungszustand relevante Störungen sind somit nicht zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren:**

- K.4 Bei einer künftigen Neubebauung des Grundstücks kann bei Verwendung von spiegelnden/reflektierenden Bauelementen (Fensterglas) von diesen eine Fallwirkung ausgehen.



**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** bei einer künftigen Neubebauung bez. Vogelarten sind derzeit nicht erkennbar.

Die im Plangebiet evtl. zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten werden im Folgenden nicht mehr berücksichtigt, da ihre Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind. Dies kann aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ausgeschlossen werden.

## 5. Maßnahmenempfehlungen

### 5.1 Fledermäuse

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der nachgewiesenen Zwerg-, Rohrfledermaus und des Abendseglers gegeben.

M.1 Bauzeitenbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände für die nachgewiesene Zwergfledermaus und Rohrfledermaus zu vermeiden, wird die Terminierung der Baufeldfreimachung (Abbruch der Gebäude, Entfernung der Bäume) außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und außerhalb der Paarungszeit der Fledermäuse erforderlich. Demzufolge ist die Baufeldfreimachung (Rückbau der Gebäude) zwischen 1. November und 28. Februar zu planen und zu beginnen. Aus Gründen der Sorgfaltspflicht wird eine Nachsuche der Baumhöhlen auch im Winterhalbjahr mit Endoskop erforderlich. Bei negativem Nachweis sind die Höhlen zu verschließen. Bei Fledermausnachweisen sind die Tiere zu bergen und umzusiedeln.

M.2 Verkleidungen, Regenrinnen und sonstige Bauelemente im südwestlichen Bereich des Wohnhausdachs sind händisch zu entfernen, um Tötungen und Verletzung von Zwergfledermäusen in den Spalten zu vermeiden.

Ökologische Baubegleitung/Risikomanagement: Übergabe eines Merkblatts zum Umgang mit aufgefundenen Fledermäusen bei den Abbrucharbeiten an den Bauleiter des Abbruchunternehmens. Bei Fledermausfunden ist die Gutachterin umgehend zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

M.3 Arbeitszeitbeschränkung: Um Störungen nahrungssuchender Zwerg-, Rauhautfledermäuse und Abendsegler während der Abbrucharbeiten in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht erlaubt. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:  
Einstellen der Bauarbeiten von März bis Ende April nach 19.30 Uhr, von Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr.

M.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. CEF-Maßnahmen werden gem. BNatSchG als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Bei Abbruch des Wohnhauses geht ein Sommerzwischenquartier für die Zwergfledermaus verloren, die Abholzung der Obstbäume führt zum Verlust von potenziellen Quartieren der Rauhautfledermaus.

Zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Zwergfledermaus- und Rauhautfledermauspopulation sind 6 Fledermauskästen (4 Spaltenkästen, 2 Fledermaushöhlen) unter Anweisung fachkundiger Personen an geeigneten Standorten in einem Radius von 1.000 Meter um den Eingriffsbereich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis bis Ende Februar 2020 auszubringen. Geeignet für die Spaltenkästen sind z.B. Fassaden an öffentlichen Gebäuden (Schulen) und für die Fledermaushöhlen geeignete Bäume am Rand des Königsforsts.

#### **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung (LANUV 2014b)?**

##### **Ja**

Die Fledermauskästen sind einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, vor allem sind bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespennester o.Ä. aus den Fledermaushöhlen zu entfernen.

**Sonstige Maßnahmen:** Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essenziell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da die hier jagenden Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in Grünbereiche der Siedlung, ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

**Maßnahmen bei einer künftigen Neubebauung:** Für die spätere Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche warmweiße LED-Leuchtmittel zu verwenden. Lampen sind so zu wählen, dass das Licht senkrecht abstrahlt (nicht nach unten oder horizontal). Abb. 8 (BARDENHAGEN 2020) zeigt skizzenhaft, was bei der Planung der Außenbeleuchtungen zu beachten ist.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren** für Fledermäuse sind durch die künftige Wohnbebauung derzeit nicht erkennbar, demnach sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

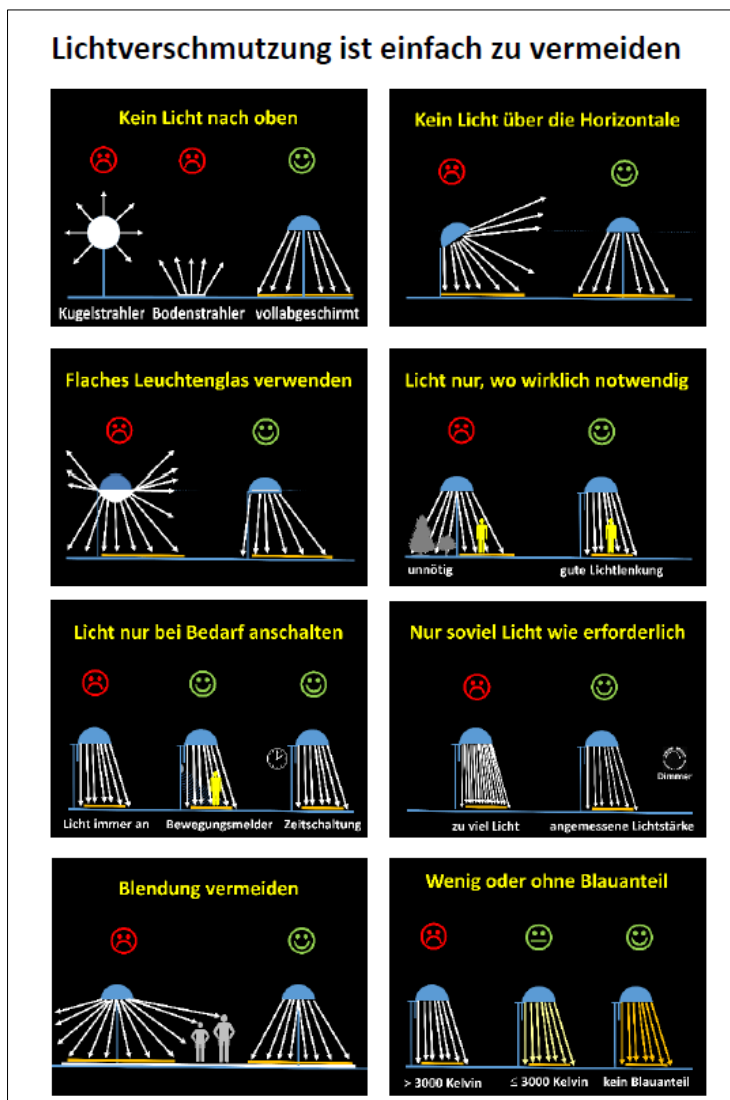


Abbildung 8: Hinweise zur Wahl geeigneter Lampen im Außenbereich (Quelle: Bardenhagen, Sterne ohne Grenzen)

## 5.2 Vögel

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Wirkfaktoren hinsichtlich Vogelarten gegeben.

- M.1 Bauzeitenbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf eine mögliche Baufeldfreimachung (Gebäudeabbruch und Baumfällungen) nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.), denn es ist nicht auszuschließen, dass ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz usw.) im Eingriffsbereich brüten. Maßgeblich ist das Bauzeitenfenster für Fledermäuse (Kap. 6.1).
- M.2 Der Verlust an Lebensraum kann durch einen wenigstens teilweisen Erhalt des Gehölzbestandes deutlich entschärft werden.
- M.3 Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** für die im Eingriffsgebiet beobachteten Vogelarten sind nicht angemessen oder notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### **Maßnahmen zur Vermeidung anlagebedingter Wirkfaktoren:**

- M.4 Bei einer Neubebauung ist auf Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen zu achten durch die Verwendung reflexionsarmer bzw. nicht spielender Glasscheiben.

Unten ein Link zum Herunterladen des Leitfadens „Bauen mit Glas“ als Handreichung für die planenden Architekten:

[https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5](https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5)

**Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkfaktoren** bzgl. Vogelarten sind nicht erforderlich, da derzeit keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen erkennbar.

## 6. Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005/2018) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Die OSMAB Holding AG, Leibnizpark 4 in Rösrath plant eine Neubebauung der Grundstücke Kölner Straße 50 und Pestalozziweg 6 (teilweise) in Rösrath. Im Zuge der Planungsumsetzung wird der Abbruch der Gebäude und Gehölze im Eingriffsbereich erforderlich. Wie in der ASP – Stufe I empfohlen, wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe II mit Kartierung der Fledermäuse und Brutvögel und die Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich Fledermäuse und Vogelarten erarbeitet. Dazu erfolgten abendliche Beobachtungen auf ausfliegende Fledermäuse aus den Gebäuden auf dem Grundstück Kölner Str. 51 und der Höhlenbäume auf dem zur Eingriffsbereich gehörenden Gartengrundstück Pestalozziweg 6, Rösrath und die Erfassung der Brutvögel.

### 6.1 Fledermäuse

Nachgewiesen wurden die Zwergfledermaus und ein Sommerzwischenquartier der Art an der südwestlichen Ecke des Wohnhausdachs (Abb. 3). Des Weiteren wurden Einzelnachweise der Rauhautfledermaus und des Abendseglers erbracht (Kap. 3.1).

Als mögliche Wirkfaktoren durch das Vorhaben hinsichtlich der Zwergfledermaus werden nicht terminierter Baubeginn (insbesondere Abbruchbeginn und Entfernung der Obstbäume), Verluste eines Sommerzwischenquartiers und von potenziellen Baumquartieren für die Rauhautfledermaus, Störungen durch helles Arbeitslicht in den Abendstunden ermittelt (vgl. Kap. 4.1).

Maßnahmenempfehlungen werden gegeben. Dazu zählen Zeiten für die Baufeldfreimachung (1. November bis 28. Februar), händische Abnahme aller losen Bauelemente im Traufenbereich des Wohnhausdachs. Endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen auf Grundstück Pestalozziweg 6, Einführung der Bauleitung in den Umgang mit Fledermäusen und Übergabe eines Handzettels zum Umgang mit gefundenen Fledermäusen, Beschränkungen der täglichen Arbeitszeiten während der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse vom 1. April bis 1. November und Ausbringen von 6 Fledermauskästen (vgl. Kap. 5.1).

Bei konsequenter Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG bei Baufeldfreimachung in Bezug auf die nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Abendsegler) abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von 6 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht verbleiben die lokale Population von Zwerg-, Rauhaufledermaus und Abendsegler bei Planungsumsetzung in einem günstigen Erhaltungszustand.

## 6.2 Brutvögel

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2016). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Nachgewiesen wurden bei den Kartierungen 2020 auf den Grundstücken Kölner Str. 51 und Pestalozziweg 6 (teilweise) insgesamt 20 Vogelarten, davon 9 mit Brutvorkommen oder Brutverdacht. Darunter keine planungsrelevante Art, Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste NRW und Arten von lokaler Bedeutung (vgl. Kap. 3.2). Eine Art-für-Art-Prüfung ist nicht erforderlich. Das Gesamtprotokoll ist der Anlage zu entnehmen.

Bei den Arten, die nicht im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden („Allerweltsarten“) liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) vor. Die anpassungsfähigen Arten sind in NRW weit verbreitet und aktuell nicht bestandsgefährdet. Der Erhaltungszustand wird landesweit als relativ gut eingestuft.

Die zeitlichen Beschränkungen der Gehölzrodungen und die Entfernung der Gebäude sind so zu wählen, dass die Brutzeiten der nicht vertiefend geprüften Arten berücksichtigt werden. Es wird der Zeitraum Oktober bis Ende Februar empfohlen (maßgeblich ist das Bauzeitenfenster für Fledermäuse 1. Nov. bis 28. Febr.). Kann aus planerischen Gründen dem Zeitfenster nicht gefolgt werden, ist das weitere Vorgehen im Detail im Voraus mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (ggf. ökol. Baubetreuung, nochmalige Kontrolle, Einweisung der Bauarbeiter etc. und ggf. Verhalten bei Funden). Bei der künftigen Wohnbebauung, Verwendung von vogelfreundlichem Fensterglas (vgl. Kap. 5.2).

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der nachgewiesenen europäischen Vogelarten zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. europäischen Vogelarten zu erwarten.

**Fazit:** Die dargestellten Maßnahmen vermeiden artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Die Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“ und B. „Art-für-Art-Protokoll“ sind auf den Seiten 34 bis 37 nachzulesen.

## 7. Zusammenfassung

Die OSMAB Holding AG, Leibnizpark 4 in Rösra<sup>th</sup> plant eine Neubebauung der Grundstücke Kölner Straße 51 und Pestalozziweg 6 (teilweise) in Rösra<sup>th</sup>. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II in Bezug auf Fledermäuse und Vögel beauftragt und angefertigt. Im Frühjahr/Sommer 2020 erfolgten die Bestandserfassungen der Fledermäuse und Brutvögel.

In Kapitel 3 werden die Ergebnisse dargestellt. Nachgewiesen wurden 3 Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Abendsegler) und 20 Vogelarten, darunter 9 mit Brutnachweise/Brutverdacht.

Abbau- anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bez. der nachgewiesenen Arten werden in Kapitel 4 aufgezeigt, z.B. nicht terminierte Abbruch der Gebäude und Fällungen, Verluste von Nahrungshabitats und Brutmöglichkeiten, Fallenwirkung durch reflektierendes Fensterglas u.a. In Kapitel 5 werden Maßnahmenempfehlungen gegeben, wie Einhalten von Zeiten für die Entfernung von Gehölzen und Gebäuden, Kontrolle von Baumhöhlen, Einhaltung von täglichen Arbeitszeiten und andere Maßnahmen. In Kapitel 6 erfolgt die Artenschutzprüfung in Bezug auf Fledermäuse und Vogelarten bei Umsetzung der Planung.

Leverkusen, 17. November 2020



Mechtild Höller

Diplombiologin



## 8. Literatur

- AHLÉN, I. (1990a): Identification of bats in flight, - Swedish Society for Conservation of Nature.
- AHLÉN, I. (1990b): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature, Kasette.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats; Biotope – Muséum national d'Histoire naturelle 2015
- BARDENHAGEN, H. (2020): „Naturerfahrung Sternenhimmel, April 2019 bis März 2020“
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- GEDEON et al. (2015). Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.
- GRÜNEBERG et al. (2018): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2 (2016 (2017): 67-108. Herausgeber: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, -Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV).
- GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52. Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU.
- HÖLLER, M. (2020): Bauvorhaben Kölner Str./Pestalozziweg in Rösrath; Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) hinsichtlich planungsrelevanter Arten (unveröffentlichtes Gutachten).
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- KIEL, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW, Natur in NRW 2/2018
- KLAWITTER, J. & H. VIERHAUS (1981): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse, Naturschutz praktisch, Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz, LÖLF.
- LANUV (2016): FIS: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz.de](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz.de), letzter Zugriff 09.07.2016
- LANUV (2014b): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Homepage am 15.07.2013, Recklinghausen
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36, Recklinghausen.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2).

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996

RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: NIETHAMMER, J. (†) & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/II, Fledertiere (Teil II), Aula Verlag.

## Anhang

### Brutzeitcodes (Auswahl)

#### Mögliches Brüten

- A1 Art zur Brutzeit in einem typischen Bruthabitat festgestellt
- A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen in einem typischen Bruthabitat festgestellt

#### Wahrscheinliches Brüten

- B3 Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
- B4 Revierverhalten, wie A2, and mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen am gleichen Ort lässt ein besetztes Revier vermuten
- B5 Balzverhalten von Männchen und Weibchen festgestellt
- B6 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
- B7 Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
- B9 Nestbau beobachtet

#### Sicheres Brüten

- C11 Nest oder Eischalen aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C12 Eben flügge Jungvögel beobachtet
- C13a Altvogel verlassen oder suchen einen Nistplatz auf. Das Verhalten deutet auf ein besetztes Nest hin, welches jedoch nicht eingesehen werden kann
- C13b Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
- C14a Altvogel trägt Kotsack vom Nest weg
- C14b Altvogel mit Futter für nicht-flügge Jungvögel beobachtet
- C15 Nest mit Eiern entdeckt
- C16 Junge im Nest gesehen oder gehört

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): **Bauvorhaben Pestalozziweg/Kölner Str. in Rösraht**

Plan-/Vorhabenträger (Name): **OSMAB Holding AG, Leibnizpark 4, 51503 Rösraht** Antragstellung (Datum):

Geplant ist eine Neubebauung der Grundstücke Kölner Str. 51 und Pestalozziweg 6 (teilweise). Vor Umsetzung der Planung werden die Bestandsgebäude und Gehölze im Eingriffsbereich entfernt. Ermittelt wurden Vorkommen der Zwergfledermaus und ein Sommerzwischenquartier der Art sowie Einzelnachweise von Rauhauffledermaus und Abendsegler. Kein Nachweis planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich (Kap. 3). Betroffenheiten wurden ermittelt, z.B. nicht terminierte Entfernung der Bestandsgebäude und Gehölze, Fallenwirkung für Vögel durch reflektierendes Fensterglas (Kap. 4) und Maßnahmenempfehlungen gegeben, wie Zeiten für Abbruch und Gehölzrodungen, Verwendung von vogelfreundlichem Fensterglas (s. Kap. 5).

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**  
 Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht einzeln geprüft werden ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten) da in NRW nicht planungsrelevant.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

- Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
  3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
 Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
	Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	<b>5109.1</b>

<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht
---	--

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zwergfledermaus wurde jagend an den Gehölzen auf Hof und im Garten der Grundstücke Kölner Str. 51, Pestalozziweg sowie ein Sommerzwischenquartier an der südwestliche Ecke des Wohnhausdachs nachgewiesen (Kap. 3.1). Wirkfaktoren: Verletzungen/Tötungen bei nicht terminiertem Beginn der Abbrucharbeiten. Verlust eines Zwischenquartiers und weiterer potenzieller Quartiere, Störungen jagender Fledermäuse durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Nahrungshabitate gehen verloren (Kap. 4.1).

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Rückbaubeginn zwischen 1. November und Ende Februar, händische Abnahme der losen Bauelemente im südwestlichen Dachbereich des Wohnhauses, Einweisung des Bauleiters in den Umgang mit Fledermäusen, zur Vermeidung von Störungen durch den Baubetrieb sind die täglichen Arbeitszeiten von April bis Ende Oktober zu beschränken. Fledermäuse können aufgrund ihrer hohen Mobilität den temporären Verlust der Nahrungshabitate in den Gärten durch Ausweichen in Nahrungshabitate des Umfelds kompensieren. Für den Verlust des Zwischenquartiers und der sonstigen potenziellen Sommerquartiere sind 6 Fledermauskästen (ausreichend für Zwerg-, Rauhauffledermaus) auszubringen (Kap. 5.1).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  
 Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf die Zwergfledermaus zu erkennen. Die lokale Population der Zwergfledermaus verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja     nein  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja     nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja     nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja     nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen */R	<b>Messtischblatt</b> 5109.1
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Ein Einzelnachweis der Rauhautfledermaus gelang am 25.05.2020 im Garten des Grundstücks Kölner Str. 51. Die Baumhöhlen im Garten Pestalozziweg 6 weisen Sommerquartierpotenzial für die baumbewohnende Art auf (Kap. 3.1). Wirkfaktoren: Verletzungen/Tötungen bei nicht terminierter Fällung der Obstbäume, Verlust potenzieller Quartiere, Störungen jagender Fledermäuse durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Nahrungshabitate gehen verloren (Kap. 4.1).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Rodungen zwischen November und Ende Februar, Kontrolle der Baumhöhlen mit Endoskop vor den Fällungen, Einweisung des Bauleiters in den Umgang mit Fledermäusen, zur Vermeidung von Störungen durch den Baubetrieb sind die täglichen Arbeitszeiten von April bis Ende Oktober zu beschränken. Fledermäuse können aufgrund ihrer hohen Mobilität den temporären Verlust der Nahrungshabitate um die Gebäude durch Ausweichen in Nahrungshabitate im Umfeld kompensieren. Für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere sind 6 Fledermauskästen (ausreichend für Zwerg- und Rauhautfledermaus) auszubringen (Kap. 5.1).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf die Rauhautfledermaus zu erkennen. Die lokale Population der Art verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Abendsegler - Nyctalus noctula</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> V Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V/R	<b>Messtischblatt</b> 5109.1
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Abendsegler wurde am 25.05. und 23.08.2020 jagend über den Gärten des Eingriffsbereichs nachgewiesen (Kap. 3.1). Wirkfaktoren: Störungen jagender Abendsegler durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Nahrungshabitate gehen verloren (Kap. 4.1).		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Zur Vermeidung von Störungen durch den Baubetrieb sind die täglichen Arbeitszeiten von April bis Ende Oktober zu beschränken. Fledermäuse können aufgrund ihrer hohen Mobilität den Verlust der Nahrungshabitate durch Ausweichen in Nahrungshabitate im Umfeld kompensieren (Kap. 5.1).		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf den Abendsegler zu erkennen. Die lokale Population der Art verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		